

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 09.02.2024	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Meuer	12.02.2024	III-453-2024
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung		20.02.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss		04.03.2024	nicht öffentlich
Rat		12.03.2024	öffentlich

Bezeichnung:

Prioritätenliste der Bauleitverfahren

Stellungnahme der Fachabteilung

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne jährliche Folgekosten) ggf. unterteilt nach Jahren	Direkte jährliche Folgekosten (z. B. Personal- und Bewirtschaftungsaufwendungen)	Sonstige jährliche Folgekosten (insbes. Abschreibungen)	Finanzierung	
			Eigenanteil	Zuschüsse

Sonstige Anmerkungen:

Vorlage betrifft die demografische Entwicklung?

ja

nein

Falls ja, in welcher Art:

Stellungnahme der Abteilung Finanzen

Für die vorgesehene Maßnahme stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:

ja

nein

Eine Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen ist möglich:

ja

nein

Sonstige Anmerkungen:

Die Bauleitplanung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die im § 1 Abs. 3 BauGB verankert ist:

„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

Die Feststellung des Erfordernisses liegt im Ermessen der Gemeinde auf Grundlage von z.B. Entwicklungskonzepten oder spezifischen Handlungsbedarfen.

Es handelt sich in der Regel um politische Arbeitsaufträge, die über einen längeren Zeitraum gemeinsam mit externen Fachbüros (Gutachten, Stellungnahmen, Abwägungen etc.) bearbeitet werden. Weil die Kommune immer in der Gesamtverantwortung des Verfahrens bleibt, entsteht durch ständige Abstimmung und regelmäßige Überprüfung der Unterlagen ein hoher Zeitaufwand bei der Gemeinde.

Da es grundsätzlich langfristige Verfahren sind, ist es sinnvoll das Planungsprogramm jährlich zu priorisieren, zu beraten und beschließen zu lassen um einerseits die personellen Kapazitäten aufteilen und andererseits den Bürgern und Investoren eine Übersicht mit einhergehender Planungssicherheit geben zu können.

Die Prioritätensetzung aller zukünftigen Verfahren soll über eine Einführung der Stufen I (grün) und II (rot) erfolgen.

Verfahren der Stufe I sollen demnach nach folgenden Kriterien beurteilt werden:

- Projekte des Gemeinbedarfs (Schulen, Kindergärten, Feuerwachen, Dorfgemeinschaftshäuser)
- Maßnahmen zur Sicherung oder Weiterentwicklung von Gewerbe bzw. Einzelhandel
- Projekte von erheblicher Bedeutung der Gemeindeentwicklung (z.B. Rundinsel, Freiflächenphotovoltaik, Windkraft)
- Projekte für den sozialen Wohnungsbau
- Verfahren mit einer beschlossenen Veränderungssperre
-

Verfahren, die nicht unter einen der vorgenannten Punkte einzuordnen sind, fallen in die Stufe II und werden demzufolge nicht vorrangig bzw. mit hoher Dringlichkeit bearbeitet.

Sobald ein Verfahren der Stufe I per Satzungsbeschluss abgeschlossen wird, rückt ein Projekt aus der Stufe II welches die Kriterien erfüllt nach. Die Prioritätenliste wird ständig fortgeschrieben und einmal im Jahr zum 1. Quartal mit den politischen Gremien abgestimmt.

Ein unvorhergesehenes Projekt, für das zudem eine hohe Dringlichkeit festgestellt wird, kann nur dann in die Priorität der Stufe I aufgenommen werden, wenn dafür ein anderes Verfahren zurückgestellt wird.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die beigefügte Prioritätenliste sowie die beschriebene Verfahrensweise aus den vorgenannten Gründen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitverfahren gemäß der beiliegenden Prioritätenliste abzuarbeiten und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung zum 1. Quartal eines Jahres zur Aktualisierung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

Prioritätenliste Bauleitverfahren